

3. Gesetz über die politischen Rechte (GPR), Anpassung der Regelung zum 3%-Quorum bei Kantonsratswahlen

Antrag des Regierungsrates vom 27. März 2024 und Antrag der STGK Kommission für Staat und Gemeinden vom 17. Januar 2025

Vorlage 5951

Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Präsidentin der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Das heute zu beratende Geschäft geht auf eine parlamentarische Initiative (KR-Nr. 110/2016) von SVP-Altkantonsrat Claudio Schmid zurück, wer sich noch erinnern mag. Der Kantonsrat beschloss im November 2020, dass bei Kantonsratswahlen nur Listengruppen den Sprung in den Kantonsrat schaffen sollen, die mindestens 3 Prozent aller Parteistimmen im ganzen Kanton erhalten haben. Dabei wurde festgelegt, dass sich das 3-Prozent-Quorum auf die Parteistimmen bezieht und nicht auf die Wählerinnen- und Wählerzahlen. Dies ist ein kleiner arithmetischer Unterschied, der in der Praxis aber kaum Auswirkungen hat.

Mit der Vorlage soll nun die ursprüngliche Regelungsabsicht des Kantonsrates korrekt umgesetzt und abgebildet werden. Diese Änderung hat, wenn überhaupt, nur einen Einfluss im Dezimalbereich und hätte, so hat sich die STGK versichern lassen, in den letzten drei Kantonsratswahlen keinerlei Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt. Dennoch ist diese Änderung gemäss Regierungsrat aus Gründen der Konsistenz, Einheitlichkeit und mathematischen Genauigkeit sinnvoll. Dieser Einschätzung folgt auch die Kommission und beantragt Ihnen einstimmig, der Vorlage zuzustimmen. Besten Dank.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Die Kommissionspräsidentin hat es gesagt, auch wir honorieren hier noch einmal die von unserem Altkantonsrats-Kollegen Claudio Schmid im Jahr 2016 eingebrachte parlamentarische Initiative. Die Kommission änderte damals die ursprüngliche PI leicht ab und legte für die Ermittlung des Quorums bei Wahlen das sogenannte Aargauer Modell fest. Bei der Umsetzung dazu schlich sich ein kleiner Fehler ein, und anstatt einem Aargauer gab es dann doch einen Zürich-Finish mit dem Begriff «Parteistimmen» anstatt mit «Wählerzahlen». Aber alles halb so schlimm, bei den Zuteilungen nach den Wahlen kam man dem Fehler auf die Schliche und die Vorlage kam noch einmal zur Korrektur in die STGK. Apropos Korrektur: Diese wurde jetzt gemäss Aargauer Modell vorgenommen und sollte dann auch so umgesetzt werden können. Bei den letzten drei Parlamentswahlen im Kanton Zürich – die Kommissionspräsidentin hat es schon erwähnt – hätte die jetzt festgelegte Änderung keine Verschiebung zufolge gehabt, und das ist der wichtigste Punkt für die SVP/EDU-Fraktion. Deshalb unterstützen wir soweit diese kleine, sehr technische Änderung.

Und zu guter Letzt möchte ich mich noch bei Herrn Ziegler (*Stephan Ziegler*) von der Justizdirektion bedanken. Da diese Vorlage doch eher sehr technisch war und ich am Anfang nicht genau wusste, wie ich sie meiner Fraktion erklären soll, nahm

ich die Hilfe von Herrn Ziegler dankend an. An einem Freitagabend um 17.40 Uhr bekam ich einen Anruf und wir konnten sehr gut miteinander telefonieren und mir die Vorlage erklärt werden. Und hier einfach noch das: Es ist für mich nicht selbstverständlich. Ich sage jeweils meinen Leuten, «wenn es brennt, dann dürft ihr mich immer erreichen, immer anrufen», aber es ist nicht selbstverständlich, dass an einem Freitagabend um 17.40 Uhr noch ein Telefonat stattfindet. Ich bin aber sehr froh, konnte mein Wissensdurst so gelöscht werden vor dem Wochenende. Die SVP/EDU-Fraktion stimmt dieser Gesetzesänderung zu. Vielen Dank.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Unsere Kommissionspräsidentin hat es bereits ausgeführt, der Wechsel der Berechnung von Parteistimmen der Listengruppen zu Wählerzahlen bei Kantonsratswahlen ist inhaltlich gerechtfertigt und unbestritten. Es geht hier um die Wahlrechtsgerechtigkeit. Dies, weil die aktuelle Regelung mit den Parteistimmen etwas verzerrt ist: Listengruppen beziehungsweise Stimmen von Wählenden in grossen Wahlbezirken werden heute mehr gewichtet als die Stimmen von Wählenden in kleinen Wahlbezirken. Dass dies korrigiert wird, macht absolut Sinn. Die neue Wählerzahl ist ein theoretisches Konstrukt. Es ist eine gewichtete Zahl der Wählerstimmen, heruntergebrochen auf Bezirksgrösse. Und da das 5-Prozent-Quorum der Bezirksebene einfacher zu erfüllen ist als das 3-Prozent-Quorum für den ganzen Kanton, wird diese Gesetzesänderung kaum eine Änderung des Sitzanspruchs bewirken.

Jedoch möchte ich noch auf einen Schönheitsfehler hinweisen: Mit dieser Gesetzesänderung gibt es einen kleinen Bruch zwischen Kantonsrats- und Nationalratswahlen. Bei den Berechnungen zur Vergabe der Listennummern wird bei den Kantonsratswahlen fortan die Wählerzahl als Berechnungsbasis dienen, wir haben es gehört. Bei den Nationalratswahlen gibt es nun zwei unterschiedliche Berechnungsweisen. Bei der Gruppe der im Kantonsrat, nicht aber im Nationalrat vertretenen Parteien erfolgt zur Vergabe der Listennummer neu ebenfalls eine Berechnung basierend auf der Wählerzahl. Die Zuteilung der Listennummer für Unterlisten stützt sich jedoch weiterhin auf Parteistimmen ab. Geschuldet ist dies der Besonderheit der Listenverbindungen und Unterlisten ohne Doppelproporzsystem bei den nationalen Wahlen. Dass es nun zwei unterschiedliche Berechnungen geben wird, ist zwar etwas unschön, aber Kosmetik darf hier getrost vernachlässigt werden, Wahlrechtsgerechtigkeit geht vor.

Isabel Garcia (FDP, Zürich): Die vorliegende technisch-arithmetische Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte, mit der das 3-Prozent-Quorum für die Sitzverteilung bei den Kantonsratswahlen neu basierend auf den Wählerstimmen in allen Wahlkreisen des Kantons und nicht aufgrund der Parteistimmen berechnet werden soll, wird selbstverständlich auch von der FDP unterstützt. Schliesslich wurde die dem Anliegen zugrunde liegende parlamentarische Initiative, die bereits erwähnt wurde, 2016 auch von uns mit eingereicht. Damit wird nun die ursprüngliche Regulierungsabsicht umgesetzt, und der verzerrende Effekt unterschiedlich grosser Wahlkreise auf das Ergebnis wird vermieden. Vielen herzlichen Dank für die Unterstützung.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Ich werde es für die SP sehr kurz machen: Selbstverständlich unterstützen auch wir die Anpassung. Ich kann es nicht so gut erklären wie Herr Ziegler von der JL, aber auch ich hatte noch einmal eine kleine Erleuchtung, weil ich mir das gar nie überlegt hatte. Zum Beispiel haben wir in meinem Wahlkreis, Kreis 4 und 5 der Stadt Zürich, fünf Plätze auf der Kantonsratsliste und unsere Nachbarn, Kreis 3 und 9, haben zwölf Plätze auf der Kantonsratsliste. Das heisst, dass meine Nachbarin zwölf Stimmen vergeben kann, ich kann nur fünf Stimmen vergeben. Wenn man jetzt aber dann diese Stimmen durch die Anzahl der Listenplätze teilt, hat jeder eine Stimme, und das nennt man eben die Wählerinnen-/Wählerstimme. Es ist eigentlich ganz logisch, dass wir diese Zahlen vergleichen, wenn wir kantonsübergreifend vergleichen, und nicht die Parteistimmen. Und deswegen, auch wenn es nur eine arithmetische Anpassung im Dezimalbereich ist: Im Sinne der Wahlrechtsgleichheit unterstützen wir es sehr. Vielen Dank.

Florian Heer (Grüne, Winterthur): Bei Änderungen der Quorumsregelung könnte befürchtet werden, dass dies zu einer Schwächung der kleineren Parteien an der Schwelle zum Quorum und zu einer geringeren Einbindung in politische Prozesse führen könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall, die Befürchtungen sind unnötig, es handelt sich um eine rein technisch-arithmetische Anpassung. Wir haben es gehört, es sind keinerlei politische Auswirkungen zu erwarten, sozusagen alles safe. Vielen Dank für den Nachvollzug und die speditive Beratung. Wir Grüne stimmen zu.

Tina Deplazes (Die Mitte, Hinwil): Wir haben es bereits von unserer Kommissionspräsidentin gehört, der wirklich minimale Unterschied zwischen Partei- und Wählerstimmen wird in der Praxis kaum Auswirkungen haben und hätte zumindest bei den letzten drei Kantonsratswahlen null Änderungen oder Auswirkungen gehabt. Mit der Vorlage soll jedoch die Regelungsabsicht des Kantonsrats korrekt umgesetzt werden. Dem ist nichts weiter anzufügen, wir stimmen der Anpassung zu.

Andrea Grossen-Aerni (EVP, Wetzikon): Die EVP unterstützt die technische Präzisierung der 3-Prozent-Hürde bei den Kantonsratswahlen. Es geht nicht um eine inhaltliche Neuregelung und dennoch: Die grundsätzliche Problematik des 3-Prozent-Quorums bleibt bestehen, für kleinere Parteien ist die 3-Prozent-Hürde eine Herausforderung. Sie kann den politischen Pluralismus und die Vielfalt der Stimmen im Kantonsrat einschränken. Die EVP setzt sich für ein demokratisches Wahlsystem ein, das auch kleinere Parteien fair berücksichtigt. Repräsentation darf nicht zu stark durch rechnerische Hürden begrenzt werden. Die demokratische Vielfalt im Kantonsrat ist uns wichtig.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Erstmals war die AL 1999 mit einem Mitglied im Kantonsrat vertreten, 2007 waren wir mit zwei Mitgliedern und 2011 mit

drei Mitgliedern vertreten. Als die AL erstmals mit einer eigenen Fraktion in den Kantonsrat einzog, erreichten wir 2,98 Prozent der Parteistimmen, das war 2015. Vier Jahre später erreichten wir 3,15 Prozent der Parteistimmen, 2023 sackten wir leicht auf 2,62 Prozent ab. Hätte man in den vergangenen Jahren statt auf die Parteistimmen auf die Wählerzahlen abgestellt, hätte dies für die AL keine Auswirkungen gehabt. Dies auch, weil es eine doppelte Sicherung gibt, und zwar mit der Vorgabe, dass an der Sitzverteilung teilnehmen kann, wer wenigstens in einem Wahlkreis die 5-Prozent-Hürde erreicht. Die AL schafft es jeweils in drei bis vier Wahlkreisen, die 5-Prozent-Hürde zu nehmen.

Wie die Kommissionspräsidentin ausgeführt hat, ist der STGK bei der Umsetzung der PI aus dem Jahre 2016 ein Fehler passiert. Dieser wird mit dieser Vorlage korrigiert. Bereits heute wird bei der Oberzuteilung der Sitzanspruch der Listen aufgrund der über den ganzen Kanton gewichteten Wählerzahlen berechnet. Es ist darum sinnvoll, dass bei der Berechnung des Quorums dieselbe Berechnungsweise wie bei der Oberzuteilung zur Anwendung kommt. Gewichtete Stimmen sorgen für gerechtere Ergebnisse, vor allem in einem System mit unterschiedlich grossen Wahlkreisen. Nicht zu Unrecht heisst unser Wahlverfahren «doppelter Proporz» und hat zum Ziel, dass möglichst viele unterschiedliche Stimmen abgebildet werden. Die Alternative Liste wird dieser Änderung zustimmen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§§ 92, 102 und 110

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Beat Habegger: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission. An der Redaktionslesung befinden wir dann auch über die Ziffern römisch II und III.

Das Geschäft ist für heute erledigt.